

**Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für
die Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder
hilfebedürftiger Erwachsener
sowie beauftragte Forschungsinstitute
in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern**

Vom 20. Dezember 2021

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 12, Art. 158, S. 276 f., v. 24. Dezember 2021)

- Amtliche Lesefassung -

§ 1 Allgemeine Regelungen. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.

§ 2 Auskünfte und Akteneinsicht. (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung des Bediensteten an die bischöflichen Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch und an Hochschulen und andere wissenschaftliche Forschung betreibende Einrichtungen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung oder des Projekts notwendig ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Bediensteten erheblich überwiegt und
4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann zwei Mitgliedern der Kommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Kommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den kirchlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Der Dienstherr informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten durch die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs bzw. durch eine Hochschule oder andere wissenschaftliche Forschung betreibende Einrichtung durch persönliches Anschreiben an jeden Bediensteten.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.

(5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person

zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des jeweiligen Abschlussberichts zu vernichten oder an das Erzbistum Hamburg zurückzugeben.

(6) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten des Bediensteten aus dessen Personalakte erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs oder der erfolgreichen Projektdurchführung unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch oder der Hochschule oder anderen wissenschaftliche Forschung betreibenden Einrichtung sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 3 Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hamburg, den 20. Dezember 2021

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg